

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/6298

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am 11. März 2026

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der FDP

**zum „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in der Kom-  
munal- und Landesverwaltung“**

**Drucksache 20/3514**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal-  
und Landesverwaltung“ (Drucksache 20/3514)

wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 – Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

wird Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 66 wird wie folgt geändert:

- a) § 66 Absatz 1 Nummer 2 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
- b) In der bisherigen § 66 Absatz 1 Nummer 3, der neuen Nummer 2, wird das Wort „Beschluffassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.
- c) In § 66 Absatz 2 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. die Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigen; greifen die Satzungen in die Rechte von Personen ein oder ermächtigen die Satzungen dazu und haben die zum Erlass der Satzungen berechtigenden Rechtsvorschriften mehrere Gliederungsebenen, ist zusätzlich die jeweils erste Untergliederung (Absatz, Satz oder Nummer) anzugeben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.“

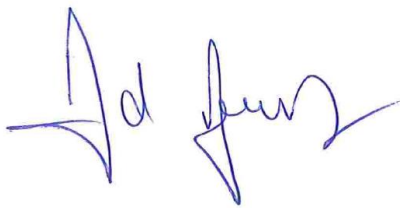
d) Der bisherige § 66 Absatz 2 Nummer 2 wird Nummer 3.“

In Artikel 5 – Änderung der Gemeindeordnung

wird Ziffer 3 wie folgt geändert:

„3. § 91 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.““



Dr. Bernd Buchholz

und Fraktion